



Medienmitteilung SL

Bern, 29. August 2017

Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) – 2. Etappe – SL lehnt Planungsansatz ab und macht eigene Vorschläge

Das Bauen ausserhalb der Bauzonen ist der aktuelle Brennpunkt des Landschaftsschutzes in der Schweiz. Die Vorlage des ARE löst die Probleme der Zersiedlung durch das Bauen ausserhalb der Bauzonen nicht. Insbesondere der Planungsansatz mit Kompensation birgt viele Risiken und ist rechtstaatlich problematisch. Die SL lehnt den Planungsansatz gemäss ARE ab und macht eigene Vorschläge.

Das Bauen ausserhalb der Bauzone ist der aktuelle Brennpunkt der Raumplanung. Die bisherigen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen sind aufgrund der zahlreichen parlamentarischen Vorstösse in den letzten Jahren völlig aus dem Ruder gelaufen. Ein grundsätzlicher Neustart ist daher vonnöten. Die Messlatte hierzu bildet die Version des RPGs von 1979. Die SL hatte mehrfach im Vorfeld gewünscht die bestehenden Bestimmungen deutlich zu vereinfachen und auf den Kern des RPG 1979 zurückzuführen.

Ziel der Landwirtschaftszone ist einerseits die Freihaltung der Flächen, andererseits die Erfüllung der unterschiedlichen Funktionen. Die Ausdehnung der Funktionen und die Zunahme der überlagernden Nutzungszonen haben allerdings zu einer schrittweisen Verbauung und Zersiedelung der Landwirtschaftszone geführt. Die Auswirkungen auf die Gesamtlandschaft dieser Bauerei wurden nie erfasst. Es ist daher angezeigt, mehr Planungsqualität in die Landwirtschaftszone einzuführen.

Die SL fordert zusammenfassend folgende Punkte:

1. Mehr Planungsqualität in der Landwirtschaftszone (LWZ)

Die SL lehnt den Planungs- und Kompensationsansatz des ARE ab. Sie schlägt aber eine Änderung des Art. 16 RPG in Anlehnung an die Schutz- und Nutzungsplanung gemäss Art. 34 Gewässerschutzverordnung vor:

NEU: Art. 16bis RPG (landwirtschaftliche Sondernutzungspläne):

¹Kantonale Sondernutzungspläne bezwecken eine räumliche Nutzungsoptimierung in der Landwirtschaftszone, die innerhalb des Planungsperrimeters eine bauliche Mehrnutzung mit einer Mindernutzung zum Zwecke einer verbesserten landschaftlichen Wirkung kompensiert.

²Ausgleichsmassnahmen im Rahmen landwirtschaftlicher Sondernutzungspläne gelten als geeignet, wenn sie den Qualitätszielen der Landschaft und der von ihr abhängigen Lebensräume dienen. Massnahmen, die nach den Vorschriften des Bundes über den Schutz der Umwelt ohnehin erforderlich sind, werden nicht berücksichtigt.

2. Einpassungsgebot in die Landschaft

Neue Bauten gestützt auf die Art. 23 und 24ff RPG sind primär in Grösse und Gestaltung und sekundär betreffend Nutzungsart in die jeweilige kulturlandschaftliche Eigenheit einzuordnen (Gebot der Einpassung in das Landschaftsbild).

Des Weiteren lehnt die SL die Ausweitung der Zonenkonformität auf die Fischzucht ab, und fordert ein Konzentrations- und Kompensationsprinzip für die grossen Stallbauten. Ausführliche Stellungnahme auf www.sl-fp.ch

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL)
Raimund Rodewald, Geschäftsleiter SL